

EWP Energiewerk Pfalzen Genossenschaft

ANSCHLUSS- und WÄRMELIEFERUNGSVERTRAG

Nr.: _____

abgeschlossen zwischen der

Energiewerk Pfalzen Genossenschaft, abgekürzt **EWP**, mit Rechtssitz in 39030 Pfalzen, Unterberg 1, Steuernummer **92030300211**, Mehrwertsteuer-Nr. **02591120213**, eingetragen im Handelsregister von Bozen unter Nr. **92030300211** (nachstehend mit "*Wärmelieferant*" bezeichnet), vertreten durch Herrn Unterweger Stefan in seiner Eigenschaft als Obmann der Genossenschaft

und

dem Wärmeabnehmer (Kunde)	Email	
Wärmeabnehmer (1)	Steuer Nr.	MwSt. Nr.
vertreten durch (Zu- und Vorname / Unternehmen)	in seiner Eigenschaft als (2)	Tel. Nr.
Rechnungsanschrift PLZ - Ort Straße, Nr.		

(1) Zu- und Vorname vom Haus-/Wohnungseigentümer, Bezeichnung des Kondominiums/Miteigentums-gemeinschaft, Bezeichnung vom Betrieb/Unternehmen, Bezeichnung der Vereinigung/Körperschaft

(2) Eigentümer, Miteigentümer, Verwalter, gesetzlicher/ernannter Vertreter

nachstehend mit "*Kunde*" bezeichnet,

"*Wärmelieferant*" und "*Kunde*" nachstehend zusammen auch als die "*Parteien*" bezeichnet.

Vorausgeschickt dass:

- Der Kunde mit eigenem Ansuchen vom _____ die Errichtung eines Anschlusses und die Erstellung eines Kostenvoranschlages sowie die Lieferung von Wärmeenergie beantragt hat;
- Der Wärmelieferant dem Kunden am _____ einen Kostenvoranschlag für die Errichtung eines Anschlusses und die Lieferung von Wärmeenergie übermittelt hat, der in der Folge vom Kunden angenommen wurde,

wird einvernehmlich folgendes vereinbart:

Artikel 1 Prämissen

Die Vorbemerkungen und zitierten Anlagen stellen einen integrierenden und wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages dar.

Artikel 2 Gegenstand des Vertrages

Der gegenständliche Vertrag bezieht sich auf die Lieferung von Wärmeenergie für die folgende Liegenschaft (Vertragsobjekt) in 39030 Pfalzen (BZ)

K.G., Kodex	Gp./Bp.	B.E.	Blatt	M.A.	E.ZI.	Anschrift (Hof- / Hausname, Straße)	Nr.
PFALZEN 657							

Der Kunde erklärt, dass die **Anschlussleistung** laut seinen Angaben _____ **kW** beträgt.

Der Wärmelieferant stellt die benötigte Wärmeleistung bereit und liefert die für die Liegenschaft benötigte Wärmeenergie für Heizung und Brauch-Warmwasser. Als Wärme-Energieträger dient Heißwasser mit einer von der Außentemperatur abhängigen Vorlauftemperatur von maximal 90°C und minimal 70°C.

Die Lieferung erfolgt zum derzeit gültigen **Wärme-Basispreis** von **0,1250 €** pro abgenommener kWh.

Artikel 3 Tarifblatt des Wärmelieferanten

Der Kunde erklärt, Einsicht in das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages geltende Tarifblatt des Wärmelieferanten („Preise und wirtschaftliche Bedingungen der Wärmelieferung“) aus Anlage A des Kostenvoranschlages genommen zu haben und mit den darin festgelegten Tarifen, die eventuell unabhängig vom effektiven Verbrauch des Kunden in Rechnung gestellt werden können, einverstanden zu sein.

Artikel 4 Anschlussanlage

Zum Anschluss an das Leitungsnetz des Wärmelieferanten und folglich zur Übergabe der Wärmeenergie an den Kunden ist eine Anschlussanlage erforderlich. Die Anschlussanlage steht im Eigentum des Wärmelieferanten. Die Anschlussanlage umfasst die Zu- und Rückleitung von der Versorgungsleitung zur Wärmeübergabestation sowie die Wärmeübergabestation selbst. Die Eigentumsgrenze und zugleich der Endpunkt der Anschlussanlage befindet sich unmittelbar nach den sekundärseitigen Gewindeanschlussstücken des Wärmetauschers nach der Wärmeübergabestelle.

Die Parteien legen im Einverständnis miteinander fest, wo die Anschlussanlage samt Wärmeübergabestation verlegt beziehungsweise montiert wird, und zwar nach dem Prinzip der geringstmöglichen Kosten. Der Kunde hat im Raum für die Übergabestation auf eigene Kosten für ausreichende Be- und Entlüftung, Stromversorgung, Entwässerung und Schutz vor Frost zu sorgen.

Die Kosten für die Herstellung der Sekundärkreisanschlüsse nach der Wärmeübergabestation, die Hausinstallation sowie die Herstellung des elektrischen Anschlusses gehen zu Lasten des Kunden.

Da für die Zu- und Rückleitung und für die Versorgungsleitung die Besetzung von Grund unerlässlich ist, verpflichtet sich der Kunde dafür zu sorgen, dass dem Wärmelieferanten jegliches notwendige Recht zur Verlegung und Unterhaltung der für die Wärmelieferung notwendigen Leitung von Seiten des Kunden oder seitens Dritter unentgeltlich und für den Zeitraum der Wärmelieferung eingeräumt wird. Der Kunde erteilt auch die Erlaubnis für die Überquerung eigener Grundstücke um andere Kunden anschließen zu können.

Der Wärmelieferant tätigt sämtliche Investitionen und Leistungen, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anschlussanlage notwendig sind.

Der Wärmelieferant übernimmt auf den Privatliegenschaften die Grabungsarbeiten und die Mauerdurchbrüche für die Verlegung der Anschlussleitungen, sowie das Zuschütten, Verdichten und Ausgleichen des Rohrgrabens, die Säuberung der Oberfläche sowie die Wiederherstellung der Oberflächengestaltung. Eventuell beschädigte Fliesen oder Bodenplatten sind vom Kunden zu seinen Lasten zu beschaffen. Mauerdurchbrüche werden mit Dichtungsmörtel und Montageschaum oder Dichtungsmanschetten wieder verschlossen. Feinarbeiten (wie Begrünungen, Bepflanzungen, Malerarbeiten u.a.m.) an den Innenräumen, Außenmauern sowie bei der Oberflächengestaltung und an sonstigen Einrichtungen und Gebäudeteilen gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden. Ein darüber hinausgehender Flurschaden wird nicht ersetzt. Nachträgliche Ausbesserungsarbeiten von eventuell später auftretenden Schäden durch Setzerscheinungen bzw. Absinken des Untergrundes, werden auf keinem Fall vom Wärmelieferant übernommen.

Sonderwünsche sowie außergewöhnliche Arbeiten werden vom Wärmelieferanten nicht berücksichtigt und müssen vom Kunden allein getätigt werden.

Die Anschlussanlage wird vom Wärmelieferanten unterhalten und betrieben. Der Kunde verpflichtet sich, von jeglichen Eingriffen auf diese abzusehen sowie den Lieferanten bei eventuellen Mängeln und Fehlfunktionen unverzüglich darüber zu informieren. Der Kunde ist hinsichtlich dieser Anlage gegenüber dem Wärmelieferanten voll verantwortlich für Beschädigungen durch Brand, Diebstahl und eigenmächtige Eingriffe.

Der Kunde verpflichtet sich, im Abstand von je einem Meter entlang der verlegten Rohrleitungen die Errichtung von Bauwerken, die Verlegung von Leitungen jeder Art und die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern nur im Einvernehmen mit dem Wärmelieferanten vorzunehmen.

Die Kosten des Betriebsstroms für die Anschlussanlage werden vom Kunden getragen. Der Wärmelieferant übernimmt die Wartung und Instandhaltung der Anschlussanlage.

Der Wärmelieferant wird vom Kunden dazu ermächtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritte zu beauftragen.

Der Kunde garantiert dem Wärmelieferanten jederzeit den Zugang zur Anschlussanlage.

Die Anlage und Verbrauchergeräte des Kunden müssen die von den geltenden, einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, damit Sachschäden an der Anlage sowie Störungen im Versorgungsnetz des Lieferanten vermieden werden. Die Rücklauftemperatur ist durch den Einbau eines Rücklauftemperaturbegrenzers auf maximal 55°C zu limitieren.

Der Wärmelieferant übernimmt keine wie immer geartete Verantwortung für Personen- und Sachschäden, die nach der Wärmeübergabestelle (Eigentumsgrenze) entstehen können

Artikel 5 Messung der Wärme

Der Wärmelieferant stellt die verbrauchte Wärmemenge durch einen geeichten Wärmemengenzähler an der zwischen den Parteien vereinbarten Übergabestelle fest.

Der Wärmelieferant beschafft zur Durchführung der Messung, auf eigene Kosten den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtungen, die vom Wärmelieferanten unterhalten werden.

Manipulationen an der Messeinrichtung sowie die Abnahme von Energie unter Umgehung der Messinstrumente werden grundsätzlich geahndet und berechtigen den Wärmelieferanten zur Verbrauchsschätzung und zur Unterbrechung der Wärmezufuhr.

Zeigt eine Messeinrichtung aufgrund einer Manipulation oder einer sonstigen Beschädigung nicht oder falsch an, so ermittelt der Wärmelieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen

Verhältnisse, bei der Wärmelieferung insbesondere die Witterungsverhältnisse, sind angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 6 Wärmepreis, Preisanpassung und Abnahmeverpflichtung

Die gültigen Preise der Lieferung ergeben sich aus dem geltenden Tarifblatt des Wärmelieferanten („Preise und wirtschaftliche Bedingungen der Wärmelieferung“) aus Anlage A des Kostenvoranschlages. Alle Preise sind Netto-Preise, zu denen die gesetzliche Mehrwertsteuer und eventuelle sonstige Steuern und Abgaben hinzugerechnet werden, sofern im genannten Tarifblatt nicht anders angegeben. Grundlage für die Berechnung des Entgelts ist die Messung durch den geeichten Wärmemengenzähler. Die Preise beruhen auf einer Berechnung von Seiten des Wärmelieferanten. Der Preis wird periodisch vom Verwaltungsrat bzw. von der Vollversammlung unter Berücksichtigung aller wie immer gearteten Kosten neu festgelegt. Die Abänderung der Preise wird dem Kunden in jedem Fall vorab schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Der Kunde verpflichtet sich, spätestens ein Jahr nach Anschluss des Vertragsobjektes an das Versorgungsnetz bzw. nach Beginn der Wärmelieferbereitschaft, die Wärme vom Wärmelieferanten zu beziehen. Falls nach diesem Zeitpunkt keine Wärmeenergie entnommen wird, ist der Wärmelieferant berechtigt eine Wärmemenge in Höhe der Mindestabnahme laut Tarifblatt des Wärmelieferanten in Rechnung zu stellen oder eine andere pauschale Kostenbeteiligung festzulegen und einzufordern.

Artikel 7 Abrechnung und Bezahlung

Der Kunde leistet an den Wärmelieferanten zweimonatlich Zahlungen, wobei die abgenommene Wärmeenergie aufgrund des effektiven Verbrauchs im Nachhinein in Rechnung gestellt wird. Die Zahlung hat innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Die Bezahlung der Rechnungen hat entweder durch Überweisung mittels Dauerauftrag zu erfolgen oder es muss ein Bankeinzugsverfahren ermöglicht werden.

Der Wärmelieferant ist berechtigt auch in anderen Zeitabschnitten zu verrechnen, den Verbrauch zu schätzen und entsprechend in Rechnung zu stellen, wobei mindestens einmal jährlich eine Abschlussaldorechnung mit dem effektiven Verbrauch zu erstellen ist. Ergibt sich bei der Jahresabrechnung eine Differenz zu Gunsten des Kunden, so wird diese mit den nächsten zweimonatlichen Zahlungen verrechnet.

Wird eine geschuldete Zahlung zu den vereinbarten Fälligkeiten nicht geleistet, werden Verzugszinsen im Ausmaß des gesetzlichen Zinssatzes berechnet, und zwar vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der effektiven Zahlung. Der Kunde wird über den Zahlungsverzug von Seiten des Wärmelieferanten schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Artikel 8 Unterbrechung

Sollte der Wärmelieferant durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die der Wärmelieferant mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Wärme ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Verpflichtung des Wärmelieferanten, bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind.

Der Wärmelieferant übernimmt keinerlei Verantwortung für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die dem Kunden durch die Unterbrechungen oder durch unregelmäßige Wärmelieferungen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, erwachsen.

Der Wärmelieferant ist dazu ermächtigt, die Versorgung mit Wärme zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend zu unterbrechen. Derartige Unterbrechungen sind erst nach vorausgehender Terminankündigung gegenüber dem Kunden vorzunehmen, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist. Der Wärmelieferant ist verpflichtet, jede Störung der Unterbrechung möglichst rasch zu beheben.

Artikel 9 Beginn und Dauer der Wärmelieferung – Rücktritt

Die Wärmelieferung beginnt mit der Inbetriebnahme der Anschlussanlage und erfolgt auf unbestimmte Zeit. Der Wärmelieferungsvertrag geht beiderseits auf die Rechtsnachfolger über.

Im Falle der Übertragung des Vertragsobjektes (z.B. über entgeltliche oder unentgeltliche Rechtsgeschäfte aller Art, wie Kauf oder Schenkung) ist der Kunde verpflichtet, die Übernahme des gegenständlichen Wärmelieferungsvertrages durch den Vertragspartner, wie den Käufer bzw. Beschenkten, mit einer entsprechenden Vertragsklausel zu gewährleisten.

Der Kunde hat das Recht unter Einhaltung der Vorankündigung von mindestens 30 (dreißig) Tagen, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten.

Der Kunde übt dieses Recht durch Anfrage an den Betreiber um Deaktivierung der Lieferung oder um Trennung vom Netz aus. Das Rücktrittsrecht kann anhand des hierfür vom Wärmelieferanten zur Verfügung gestellten Rücktrittsformulars geltend gemacht werden. Das Formular kann auf dem Postweg, mittels Email, oder persönlich im Kundenbüro des Lieferanten ausgefüllt und abgegeben werden.

Im Sinne von Art. 12.1 TUAR weist der Wärmelieferant den Kunden darauf hin, dass im Hinblick auf die Deaktivierung der Wärmelieferung und Trennung vom Netz folgende Tätigkeiten vorgesehen sind:

Deaktivierung: Schließung der Absperrventile und deren Plombierung, abschließende Wärmeablesung und Ausstellen der Abschlussrechnung;

Trennung vom Netz: die Tätigkeiten wie bei Deaktivierung und zusätzlich Entfernung der Übergabestation, Unterbrechung der Stromversorgung bei der Übergabestation, Unterbrechung des Hydraulik-Kreislaufs vor der Anlage die sich im Eigentum des Wärmekunden befindet, sofern derselbe Kreislauf keine weiteren Kunden versorgt.

Es wird festgehalten keine Entgelte oder Belastungen für die Deaktivierung der Wärmelieferung und Trennung der Leitung anfallen. Zudem bestehen außer der im Sinne von Art. 8.1 TUAR vorgesehenen Vorankündigungsfrist, keine zeitlichen Bindungen im Hinblick auf den Rücktritt.

Der Wärmelieferant kann mit Vorankündigung von mindestens 18 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen.

Bei einer Vertragsauflösung wegen Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes besteht nur der Anspruch auf die Rückzahlung des effektiv eingezahlten und gegebenenfalls aufgewerteten Geschäftsanteils.

Artikel 10 **Einstellung der Lieferung**

Der Wärmelieferant ist berechtigt, die Wärmelieferung sofort und endgültig einzustellen, wenn der Kunde die Bedingungen der Wärmelieferung trotz Mahnung nicht einhält, insbesondere wenn der Kunde fällige Rechnungen nicht bezahlt, Wärme vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet, die Einrichtungen des Lieferanten ohne dessen schriftliche Zustimmung verändert, beschädigt oder entfernt, wozu auch allfällige Beschädigung oder Entfernung von Anlageteilen gehören, den Wärmemessfühler in seiner Funktion beeinträchtigt, eine vom Wärmelieferanten zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung der Anlage nicht ausführt oder den Beauftragten des Wärmelieferanten den Zugriff zur Wärmeübergabestation verweigert.

Der Wärmelieferant ist berechtigt, eine aus diesen Gründen eingestellte Wärmelieferung gegebenenfalls nach vollständiger Beseitigung des Einstellungsgrundes und nach Ersetzung der dem Wärmelieferanten entstandenen Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände wieder aufzunehmen.

Artikel 11 **Datenschutz**

Der Kunde erklärt, die Datenschutzerklärung über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten seitens des Wärmelieferanten erhalten zu haben und daher insbesondere über seine Rechte, den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen der Datenverarbeitung, sowie über die Zwecke und über die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung informiert worden zu sein. Der Versand des Ansuchens um einen Kostenvoranschlag für den Anschluss an das Fernwärmenetz, sowie die Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages durch den Kunden setzen somit dessen vollständige Kenntnis der Datenschutzerklärung und ausdrückliche Einwilligung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten voraus.

Artikel 12 **Allgemeine Bestimmungen**

Der Kunde erklärt sich mit der Verlegung der für das Wärmeverteilernetz erforderlichen Bauteile und Rohrleitungen in seinem Haus und Grundstück einverstanden.

Der Kunde verpflichtet sich, auch nach einer eventuellen Auflösung des Wärmelieferungsvertrages die Entfernung der Anlagen des Lieferanten (Leitungen, Wärmeaustauscher usw.) von dessen Grundstück unentgeltlich zu dulden.

Für alle hier nicht enthaltenen Bestimmungen wird auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die von der zuständigen Behörde erlassenen Verordnungen und Rechtsvorschriften verwiesen.

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit dieser Wärmelieferung anfallen, einschließlich eventueller Rechtskosten für die Eintreibung infolge Nichterfüllung von Seiten des Kunden und aller derzeitigen und künftigen Steuern und Gebühren, gehen zu Lasten des Kunden.

Für die Durchführung und für alle rechtlichen Auswirkungen erwählen die Vertragspartner folgendes Domizil (Art. 47 ZGB und Art. 30 ZPO): Der Wärmelieferant erwählt sein Domizil an dem in den Prämissen angeführten Sitz. Der Kunde erwählt sein Domizil an der in den Prämissen angeführten Anschrift oder aber an der Anschrift, die der Kunde mittels Einschreiben mitteilt.

Für jeden Streitfall, der sich aus der Wärmelieferung ergibt, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz des Lieferanten befindet, vorbehaltlich der Konsumentenschutzrechte.

Gelesen, genehmigt und unterschrieben

_____, am _____

Pfalzen, am _____

Der Kunde

EWP Energiewerk Pfalzen Genossenschaft

Im Sinne der Artikel 1341 und 1342 ZGB erklärt der Kunde, die folgenden Klauseln des gegenständlichen Vertrages ausdrücklich zur Kenntnis genommen zu haben und sie im vollem Umfang zu akzeptieren: Art. 3 - Tarifblatt des Wärmelieferanten, Art. 4 - Anschlussanlage, Art. 6 - Wärmepreis und Preisanpassung, Art. 8 - Unterbrechung, Art. 9 - Beginn und Dauer der Wärmelieferung - Rücktritt, Art. 10 - Einstellung der Lieferung, Art. 12 - Allgemeine Bestimmungen.

_____, am _____

Der Kunde